

**Aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Nr. 8
am 20. Mai 2021**

Tagesordnung

- Bestellung einer Eheschließungsstandesbeamtin
- 1 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
 - 2 Bürgerfrageviertelstunde
 - 3 Bebauungsplan und örtlichen Bauvorschriften "Mettenberger Straße"
 - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
 - Billigung des Planentwurfs und Beschluss zur Durchführung der Bürger- und Behördenbeteiligung (Offenlage) gem. § 3 (2) und 4 (2) BauGB
 - 4 Polizeiverordnung, Neufassung
 - 5 Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung, Bekanntgabe Eilentscheidung
 - 6 Landwirtschaft, Satzung über die Gebührenerhebung für die künstliche Rinderbesamung (Besamungsgebührenordnung), Neufassung
 - 7 Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung, § 46 Abs. 5, Anzeigepflicht
 - 8 Vergabe PV-Anlage Kläranlage Grafenhausen
 - 9 Bürgerfrageviertelstunde
 - 10 Verschiedenes
 - 10.1 Nächste Gemeinderatssitzung
 - 10.2 Besuch MdB Felix Schreiner
 - 10.3 Kommunalfinanzen / Hebesätze Grund- und Gewerbesteuer
 - 10.4 Corona-Pandemie / Bundesnotbremse
 - 10.5 Ersatzbeschaffung Rasenmäher / Umlaufbeschluss
 - 10.6 Einmündung Rosenweg / Rothauser Straße

Bestellung einer Eheschließungsstandesbeamtin

Zu Beginn der heutigen Sitzung begrüßt BM Behringer die Mitarbeiterin Frau Tanja Albert, die die Nachfolge von Carina Strittmatter im Bürgerbüro angetreten hat, und informiert, dass sie heute nun zur Eheschließungsstandesbeamtin des Standesamtsbezirks Grafenhausen gemäß § 2 PStG i.V.m. § 2 PStG-DVO bestellt wird.

Er erläutert kurz ihre damit verbundenen neuen Funktionen und überreicht ihr das formale Bestellungsschreiben.

Damit können in Grafenhausen nun neben BM Behringer drei weitere Mitarbeiterinnen Trauungen vornehmen.

1 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

In der letzten nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung am 06.05.2021 wurden keine Beschlüsse gefasst.

2 Bürgerfrageviertelstunde

Keine Wortmeldungen.

- 3 Bebauungsplan und örtlichen Bauvorschriften "Mettenberger Straße"
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
 - Billigung des Planentwurfs und Beschluss zur Durchführung der Bürger- und Behördenbeteiligung (Offenlage) gem. § 3 (2) und 4 (2) BauGB

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist Frau Eva Reidl, fsp.stadtplanung, Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB, 79098 Freiburg, anwesend.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen:

Dem Gremium liegen umfangreiche Sitzungsunterlagen (Satzungsentwurf, Planzeichnung, Bebauungsvorschriften, Begründung, Umweltbelange-Bestand, Umweltbelange-Maßnahmen, Umweltbelange nach § 13a BauGB, artenschutzrechtliche Prüfung/Zwischenbericht) vor.

In der Gemeinde Grafenhausen besteht eine anhaltende Nachfrage nach Wohnbauland insbesondere durch einheimische junge Familien. Um einer Abwanderungstendenz und einer Entleerung des ländlichen Raumes entgegenzuwirken, ist die Gemeinde bemüht, in allen Ortsteilen, so auch in Geroldshofstetten, ein bedarfsgerechtes – wenn auch moderates – Baulandangebot bereitzuhalten. Im Ortsteil Geroldshofstetten sollen im Bereich Mettenberger Straße / Schloßweg die Möglichkeiten der Innenentwicklung geprüft und gesichert werden. Anlass ist

der Bauwunsch der Eigentümer des Flurstücks 2368/1. Die Gemeinde hält es für erforderlich auch das Flurstück 2368 in die Gesamtbetrachtung miteinzubeziehen, um auch dieses Potenzial für eine Innenentwicklung vorzubereiten und um die städtebauliche Ordnung zu sichern.

Mit dem Bebauungsplan „Mettenberger Straße“ soll Baurecht für eine Nachverdichtung des Wohngebiets geschaffen werden. Die Planung verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Bedarfsgerechte Bereitstellung von Wohnraum für junge Familie
- Maßvolle und städtebaulich geordnete Nachverdichtung
- Erhalt ökologisch wertvoller Strukturen
- Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Planungsverfahren

Der Bebauungsplan „Mettenberger Straße“ soll im einstufigen Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung und ohne frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung aufgestellt werden.

Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Oberes Schlüchtal wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Anhand der Planunterlagen sowie einer Präsentation (Anlage 1) erläutert Frau Reidl den Sachverhalt aus bauplanungs- sowie umweltrechtlicher Sicht im Detail.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt einstimmig gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Mettenberger Straße“ gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Grafenhausen billigt einstimmig den Entwurf des Bebauungsplans „Mettenberger Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften und beschließt die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB durchzuführen.

4	Polzeiverordnung, Neufassung
---	------------------------------

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen:

Das Polizeigesetz von Baden – Württemberg (PolG) wurde zuletzt am 06.10.2020 geändert. Die hat zur Folge, dass sich die Bestimmungen in der Präambel entsprechend geändert haben und die Polzeiverordnung angepasst werden sollte.

Die Neufassung mit farbiger Kennzeichnung der geänderten Rechtsgrundlagen liegt den Gemeinderäten als Sitzungsunterlage vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die neugefasste Polzeiverordnung (Anlage 2). Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

5	Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung, Bekanntgabe Eilentscheidung
---	--

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen:

Die Erschließungsarbeiten für das Gewerbegebiet Morgenwaide werden insgesamt – mit Ausnahme der Nahwärmeversorgung - von einem Erschließungsträger (Badenova Konzept) durchgeführt. Mit der Ausführung der Arbeiten hat die Fa. Staller bereits begonnen.

Lediglich die Arbeiten für die Nahwärmeversorgung müssen noch durch den Eigenbetrieb der Gemeinde/Gemeinderat vergeben werden.

Bislang hat der Gemeinderat die Rohrbauarbeiten an die Fa. Omexom zu einem Angebot von 59.081,13 € (netto) vergeben. Die Kostenschätzung beträgt 95.160 € (netto), so dass für die Lieferung des Materials noch ein Betrag in Höhe von 36.078,87 € / netto zur Verfügung steht.

Die Fa. Zelsius hat mit der Fa. Isoplus eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Davon profitiert auch der Eigenbetrieb der Gemeinde bei der Beschaffung des Materials. Um weitere noch zu erwartende Preissteigerungen auszuschließen und insbesondere um noch längere Lieferfristen (bisher 8 Wochen) zu vermeiden, wurde vom Bürgermeister eine Eilentscheidung nach § 43 (4) GemO getroffen und der Auftrag für die Materiallieferung (Rohre, Muffen) zu einem Gesamtbetrag von 32.253,59 € / netto an die Fa. Isoplus erteilt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der getroffenen Eilentscheidung des Bürgermeisters einstimmig zu und nimmt diese zur Kenntnis.

6	Landwirtschaft, Satzung über die Gebührenerhebung für die künstliche Rinderbesamung (Besamungsgebührenordnung), Neufassung
---	--

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen:

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung durch das Landratsamt Waldshut/ Kommunalamt wurde angeregt, die Besamungsgebührenordnung vom 01.08.2008 anzupassen. Die bisherige Satzung liegt dem Gremium als Sitzungsunterlage vor.

Ein Vergleich im Landkreis Waldshut hat ergeben, dass lediglich in 5 Kommunen noch die Kosten für den Samen und ggf. auch für den Tierarzt (außer in Ühlingen-Birkendorf) übernommen werden. Die entsprechende Zusammenstellung liegt den Gemeinderäten ebenfalls vor.

In Grafenhausen besteht derzeit folgende Regelung:

1. Die Rechnungen der Rinderunion für den Samen werden von der Gemeinde direkt bezahlt – zurzeit 6,94 € / Samen –.

Die entstandenen Tierarztkosten werden der Gemeinde ebenfalls in Rechnung gestellt und bezahlt.

Von den betroffenen Landwirten wurde eine Gebühr (Rückersatz) in Höhe von 4,20 € / Besamung entsprechend der bestehenden Verordnung erhoben.

2. Von der Rinderunion erhält die Gemeinde jährlich eine Aufstellung der von Landwirten durchgeführten Eigenbesamungen. Die Kosten für den Samen werden von der Gemeinde an den jeweiligen Landwirt ausbezahlt.

Kosten für den Tierarzt fallen nicht an.

Allein schon aus Gleichbehandlungsgründen sollte eine entsprechende Anpassung erfolgen.

Eine Übersicht über die durchgeführten Besamungen (siehe Ziffer 1) im Zeitraum vom 01.07.2017 bis 31.12.2020 liegt den Gemeinderäten als weitere Sitzungsunterlage vor.

Die gesamten Aufwendungen (bereinigt um die Rückersätze) betragen in den Jahren:

2017	13.826,93 €
2018	17.126,62 €
2019	10.505,28 €
2020	13.312,24 €

Für eine Neuregelung bestehen grundsätzlich mehrere Möglichkeiten:

1. Die Gebühren für den Rückersatz werden angepasst (6,94 € anstatt 4,20 €) Die Besamungsgebührenordnung wird entsprechend geändert.
2. Nur Übernahme der Kosten für den Samen für alle Landwirte durch die Gemeinde (kein Rückersatz). Tierarztkosten werden nicht übernommen. Die Besamungsgebührenordnung wird aufgehoben.
3. Die Kosten für den Samen von allen Landwirten und die Tierarztkosten werden von der Gemeinde übernommen. Es erfolgt kein Rückersatz.
4. Die Kosten für den Samen und die Tierarztkosten werden von den Landwirten übernommen. Die Besamungsgebührenordnung wird aufgehoben.

Aus Gleichbehandlungsgründen schlägt die Verwaltung die Regelung nach Ziffer 2 vor.

Auf Rückfrage von dem als Zuhörer anwesenden Landwirt Daniel Stritt wird bestätigt, dass nur der von der Rinderunion in Rechnung gestellte Betrag, derzeit 6,94 / Samen, übernommen wird. Bei einer Preissteigerung erfolgt eine entsprechende Anpassung. Wollen Landwirte teurere Samen verwenden, müssen sie den Differenzbetrag selbst bezahlen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufhebung der Besamungsgebührenverordnung vom 01.08.2008 zum 30.06.2021.
2. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Kosten für den Samen (Fremd- und Eigenbesamung) ab dem 01.07.2021 - gegen entsprechenden Nachweis (Rechnung Rinderunion) -an alle Landwirte der Gemeinde zu erstatten.

7 Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung § 46 Abs. 5, Anzeigepflicht

Bzgl. der Anzeigepflicht bei Veränderungen der versiegelten Flächen ist die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in § 46 erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Anlage 3) zum 01.07.2021.

8 Vergabe PV-Anlage Kläranlage Grafenhausen

Im Jahr 2020 wurde bereits auf dem Dach der Kläranlage Grafenhausen eine PV-Anlage mit 15,1 kW installiert. Von September bis Dezember 2020 erzeugte die Anlage über 3.200 kW / h, was einer Stromersparnis von 2.500 bis 3.000 € entspricht.

Auf dem angrenzenden Dach soll in diesem Jahr eine weitere PV-Anlage mit 13,6 kW installiert werden.

Hierfür wurden 5 Firmen angeschrieben, von denen 3 ein Angebot abgegeben haben.

Die Angebotsprüfung führte zu folgendem Ergebnis:

Anbietende Firma	geprüfte Angebotssumme brutto EUR
Bieter 1 – Elektro Isele, Grafenhausen	17.940,83
Bieter 2	20.530,92
Bieter 3	22.943,20
Bieter 4	-
Bieter 5	-

Die Angebotssummen beinhalten den Mehrwertsteuersatz von 19 %. Die Angebote der Bieter 1 bis 3 wurden vollständig ausgefüllt eingereicht. Die Bieter 4 und 5 haben kein Angebot abgegeben.

Der Gemeinderat könnte sich vorstellen, andere Gemeindegebäude wie z.B. den Rathausanbau und den Bauhof mit der PV-Anlage zu versehen und dort dann den erzeugten Strom ins Netz des Energiediensts einzuspeisen und bei der Kläranlage abzunehmen. Dadurch könnte evtl. mit der gleichen Anlage an anderer Stelle effizienter Strom erzeugt und dann in der Kläranlage eingespeist werden. Ob dieser Vorschlag durchführbar ist, wird überprüft. Die Energieagentur Südwest hatte bei ihrer Beratung vorgeschlagen, die Kläranlage mit einer weiteren PV-Anlage auszustatten und dort dann auch den erzeugten Strom direkt zu verbrauchen.

Ein Gemeinderat unterstützt die Empfehlung der Verwaltung und schlägt vor, zu prüfen ob noch weitere Dächer gemeindeeigener Gebäude für die Installation von PV-Anlagen geeignet sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Installation der PV-Anlage vom annehmbarsten Bieter, der Fa. Elektro Isele, Grafenhausen, zu einem Angebotspreis von 17.940,83 € / brutto ausführen zu lassen.

Die Verwaltung wird beauftragt, im Vorfeld mit dem Energiedienst zu prüfen, ob ggf. diese Anlage auch anderer Stelle auf dem Dach eines gemeindeeigenen Gebäudes installiert werden kann und die Nutzung des erzeugten Stroms in der Kläranlage möglich ist.

9	Bürgerfrageviertelstunde
---	--------------------------

Ein Zuhörer spricht die Ausstattung des Schlachthauses in Mettenberg an und weist daraufhin, dass die Seilwinde dort sehr alt und in einem äußerst schlechten Zustand sei. Bei der Benutzung bestehe die Gefahr sich schwere Verletzungen zuzuziehen und eine weitere Inbetriebnahme sei nicht mehr zu verantworten. Er bittet um Besichtigung und empfiehlt den Einbau einer elektrischen Anlage. Der Hinweis wird aufgenommen und eine Überprüfung durchgeführt.

BM Behringer weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im 1. Quartal 2021 im Schlachthaus Mettenberg 29 Belegungen waren, davon aber nur 14 Benutzungen von einheimischen Landwirten stattgefunden haben. Da ein Landwirt inzwischen ein eigenes Schlachthaus errichtet hat, fallen hiervon 10 Nutzungen künftig weg, so dass das Schlachthaus Mettenberg in diesem Quartal nur noch an 5 Terminen von einheimischen Landwirten belegt war. Der Gemeinderat sollte sich Gedanken machen in welcher Form das Schlachthaus Mettenberg künftig weiter betreiben wird, da es durch die Zulassung für gewerbliche Schlachtungen hohe Kosten verursache.

OV Trefzer ergänzt, dass das Schlachthaus auch bereits mehrfach Thema im Ortschaftsrat war und eine Besichtigung mit dem Bauhofleiter durchgeführt worden sei. Er ist der Ansicht, dass man bei der Ausstattung des Schlachthauses tätig werden sollte und spricht sich dafür aus, gerade auch unter dem Aspekt der Regionalität gegenüber den Landwirten ein positives Zeichen zu setzen und das

Schlachthaus weiterhin in gleicher Weise zu unterhalten. Er bemerkt, dass auswärtige Benutzer die doppelte Gebühr für die Benutzung bezahlen müssen. Auch Herr Daniel Stritt betont, dass man Wert auf die Regionalität legen sollte und weist darauf hin, dass nicht jeder Direktvermarkter sein eigenes Schlachthaus unterhalten könne.

10 Verschiedenes

10.1 Nächste Gemeinderatssitzung

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am 17.06.2021 statt und beginnt zunächst um 18 Uhr mit einer Ortsbesichtigung des Friedhofs durch die entsprechende Arbeitsgruppe.

Im Rahmen der anschließenden Sitzung wird dann von Vertretern der Freiwilligen Feuerwehr der fortgeschriebenen Brandschutzbedarfsplan vorgestellt.

10.2 Besuch MdB Felix Schreiner

Am 17.06.2021 wird der Bundestagsabgeordnete Felix Schreiner die Gemeinde Grafenhausen besuchen.

Folgender Ablauf ist geplant:

- 14.00 Uhr Rathaus
- 14.30 Uhr Waldkindergarten
- 15.15 Uhr Hotel Schlüchtmühle

10.3 Kommunalfinanzen / Hebesätze Grund- und Gewerbesteuer

BM Behringer verweist auf die Tischvorlage, die eine Zusammenstellung der Hebesätze der Grundsteuer A und B, sowie der Gewerbesteuer in den Landkreis-Gemeinden und einer Präsentation Gewerbesteuer Hebesätze / Aufkommensentwicklung aus der Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Steueramtsleiter/-innen 2021 enthält.

10.4 Corona-Pandemie / Bundesnotbremse

BM Behringer informiert, dass die Bundesnotbremse entfällt, wenn die Inzidenzzahlen im Landkreis an 5 aufeinander folgenden Tagen unter 100 liegen und somit voraussichtlich ab Pfingstmontag die Einschränkungen geringer werden. Gastronomie- und Übernachtungsbetriebe, sowie Museen können unter der Voraussetzung „ggg“ (genesen, geimpft, getestet) öffnen.

Geplant ist, die von der Kommune angebotenen Testmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ühlingen-Birkendorf auszuweiten, so dass an 6 Tagen in

der Woche die Möglichkeit für die Bürger besteht – entweder in Grafenhausen oder in Ühlingen -, sich kostenlos testen zu lassen.

Die Gastronomiebetriebe wurden angeschrieben und um Mitteilung des Bedarfs an Testmöglichkeiten gebeten.

Ab Montag wird dann auch das Schwarzwaldhaus der Sinne unter diesen strengen Corona-Auflagen öffnen.

10.5 Ersatzbeschaffung Rasenmäher / Umlaufbeschluss

BM Behringer weist darauf hin, dass beim Bauhof die Ersatzbeschaffung eines Rasenmähers für das bisherige Gerät der Marke Etesia (Baujahr 2003) ansteht. Im Wirtschaftsplan 2021 sind dafür finanzielle Mittel in Höhe von 35.000 € eingestellt. Ein Rasenmäher der Marke Kubota wurde am 18.05.2021 den Mitarbeitern des Bauhofes vorgeführt und die Entscheidung tendiert zum Kauf dieses Geräts zu einem Preis von rund 21.500 €. Wegen der Lieferzeit und im Hinblick darauf, dass die nächste GR-Sitzung erst am 17.06.2021 stattfindet, wird bzgl. dieser Anschaffung ein Umlaufbeschluss erforderlich.

10.6 Einmündung Rosenweg / Rothauser Straße

Ein Gemeinderat weist darauf hin, dass die Einfahrt vom Rosenweg in die Rothauser Straße (gegenüber ehemals Cafe Isele) auch im Zusammenhang mit dem vorbeiführenden Radweg unübersichtlich und gefährlich sei. Die Situation wird bei einer Ortsbesichtigung überprüft und auch im Rahmen der nächsten Verkehrsschau angesprochen werden. Evtl. könnte mit der Anbringung eines Spiegels die Verkehrssituation an dieser Einmündung verbessert werden.